

NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

**Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte**
Geschäftsstelle
Helmut-Just-Straße 4
7036 Neubrandenburg

**Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf der
Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte (Dritte
Auslegung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme konzentriert sich vor allem auf die fehlerhafte Abwägung verschiedener Aspekte des Artenschutzes im bisherigen Verfahren und im vorliegenden Entwurf. Dem Artenschutz sind die meisten, wenn auch nicht alle naturschutzfachlichen Probleme zuzuordnen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) entstehen können.



Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin

Tel. +49 (0)385.59 38 98-0
Fax +49 (0)385.59 38 98-29
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Greifswald, 31. Oktober 2018

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Gliederung

I.	Vorbemerkungen.....	2
1.	Unsere gemeinsame Verantwortung für die wildlebende Natur	2
2.	Danksagung.....	2
3.	Stellungnahme des NABU vom 20. Februar 2017.....	2
4.	Beitrag des Windkraftausbaus zum Klimaschutz	3
II.	Abwägung in der Regionalplanung.....	4
1.	Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Regionalplanung	4
2.	Artenschutz in der Abwägung der Regionalplanung	5
3.	Umweltbericht als Dokumentation der Abwägung.....	6
4.	Unzureichende Datenbestände der Naturschutzbehörden.....	7
III.	Änderungen im allgemeinen Teil des Planentwurfs	7
1.	Restriktionskriterium: Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten	7
2.	Beschränkte Geltung der Eignungsgebiete bei WKA für FuE.....	8
IV.	Abwägungsfehler bei den Tabukriterien.....	10
1.	Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand.....	11
2.	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	12
3.	Landschaftliche Freiräume.....	13
4.	Wald	14
5.	Gewässer	15
6.	Schutzbereich militärischer Anlagen	16
7.	Abstandspuffer zu Schutzgebieten.....	16
a)	Vogelschutz	16
b)	Fledermausschutz.....	18
8.	Rastgebiete von Wat- und Wasservögel	18
9.	Horst- und Nistplätze von Großvögeln	20
10.	Vogelzug	22
11.	Dauergrünland.....	23
12.	Quartiere und Flugwege von Fledermäusen	24
V.	Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen	25

I. Vorbemerkungen

1. Unsere gemeinsame Verantwortung für die wildlebende Natur

Die wildlebende Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurück zu drängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Ganz selbstverständlich käme kein Plangeber auf die Idee, durch Ausweisung von Flächen das Bergrecht eines Privatunternehmens auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, das Kiesunternehmen könnte und würde sein Recht einklagen. Die Adler, Störche, Milane und Fledermäuse können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen, einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Wir sollten alle versuchen unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden.

2. Danksagung

Leider können wir im Folgenden kein vollständiges Bild der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete auf die Natur geben. Dieses zu zeichnen wäre die Aufgabe des Umweltberichtes, dessen sehr knapper Inhalt der Aufgabe jedoch nicht gerecht wird. Der NABU verfügt nicht über die Mittel, flächendeckend eigene Untersuchungen durchzuführen. Unsere Stellungnahme beruht auf den Informationen und Zuarbeiten vieler ganz unterschiedlicher Menschen von innerhalb und außerhalb unseres Verbandes. Es sind Frauen und Männer, die sich aus eigener Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der Natur in unserem Land engagieren, viele von ihnen im Ehrenamt. Als Naturschutzverband möchten wir an dieser Stelle unseren großen Respekt für diese Leistung zum Ausdruck bringen und uns für dieses großartige Engagement bedanken.

3. Stellungnahme des NABU vom 20. Februar 2017

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders dargestellt, halten wir an den Argumenten aus unserer Stellungnahme vom 20. Februar 2017 ausdrücklich fest, die wir im Rahmen der zweiten Beteiligung abgegeben haben. Das Dokument steht zum Download bereit.¹

Darin haben wir unter anderem näher erläutert, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichten „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Helgoländer Papier) den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zur Frage möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen (WKA) dokumentieren. Sie sollten deshalb bereits bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Dies dient dem Schutz der Natur, erspart vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen und hilft, für alle Seiten unerfreuliche, weil zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Der NABU nimmt mit Bedauern und Unverständnis die durch die zeitgleich mit der dritten Auslegung veröffentlichte Abwägungsdokumentation bestätigte Auffassung des Regionalen

¹ https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/projekteundaktionen/stn_nabu_mv_rrep_tmecklb_seenplatte_2017.pdf

Planungsverbandes zur Kenntnis, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden sollen. Die Verlagerung auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedeutet die Verschiebung der entsprechenden inhaltlichen Auseinandersetzungen auf einen Zeitpunkt, in dem mögliche Investoren oftmals bereits erhebliche Geldbeträge für die Vorbereitung des Genehmigungsantrags aufgewandt haben. Das ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und führt in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Wir halten das für eine Fehlentscheidung.

4. Beitrag des Windkraftausbaus zum Klimaschutz

Der derzeit betriebene exzessive Ausbau der Windenergie wird in der politischen Diskussion gern mit den Klimaschutzzielen und der angestrebten Energiewende begründet. Diese Argumentation ist durchaus fragwürdig.

Stromerzeugung aus Windkraft, wie auch aus anderen erneuerbaren Energieträgern kann grundsätzlich nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Ein wirkungsvoller Klimaschutz bedarf hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung (mit der in der Regel eine entsprechende Emissionsreduzierung einhergeht) auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns. Der Energieeinsparung muss nach Ansicht des NABU grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen werden als dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien. Das gilt auch gerade deswegen, weil sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt.

Eine auf drastische Energieeinsparung ausgerichtete Politik ist derzeit weder in Deutschland insgesamt noch im Land Mecklenburg-Vorpommern erkennbar. Die darauf zielende Debatte wird vermieden. Stattdessen begünstigt die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene einen steigenden Energieverbrauch, verbunden mit steigenden Treibhausgasemissionen. So ist in Deutschland der Ausstoß von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalenten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen. Nach Prognose des Umweltbundesamtes sanken die Treibhausgas-Emissionen in 2017 zwar um 0,5 % im Vergleich zum Vorjahr 2016. Ein wesentlicher Fortschritt in Richtung Klimaschutz ist trotz des zeitgleichen Ausbaus vor allem der Windenergie nicht zu erkennen.

Leitthema ist quer durch fast alle politischen Parteien die Huldigung des Wirtschaftswachstums, das sich in seiner Bilanz bisher immer negativ auf Klima- und Ressourcenschutz ausgewirkt hat. Solange hier kein Umdenken stattfindet, hat der Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Vorpommern keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz in Deutschland und weltweit. Hauptziel des Ausbaus der Windenergie ist ein weiteres Wirtschaftswachstum durch die Ausweitung dieses Industriebereichs.

Im Übrigen könnten WKA einen Beitrag zum Klimaschutz auch nur leisten, wenn sie Strom erzeugen und dieser den ansonsten aus fossilen Brennstoffen erzeugten Strom ersetzt. Das setzt eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Netzes bzw. den entsprechenden Ausbau der Speicherkapazitäten voraus. Solange beides nicht in ausreichendem Umfang

gewährleistet ist, hat der Ausbau der Windkraft aus gesellschaftlicher Sicht jedenfalls nicht die Eile, die er aus wirtschaftlicher Sicht für interessierte Investoren hat. Dies gilt umso mehr als nach der derzeitigen politischen Debatte eine längerfristige Fortsetzung der Braunkohleverstromung zu erwarten ist.

II. Abwägung in der Regionalplanung

Der Prozess der Aufstellung eines Regionalplans ist eine Abfolge von vielen einzelnen Abwägungsentscheidungen, die zusammengefasst werden in einem Regionalplan, der die Gesamtabwägung aller in den Prozess eingebrachten und in ihn aufgenommenen Belange darstellen soll. Fehler im Verfahren der Regionalplanung und des im Ergebnis entstandenen Regionalplans sind in aller Regel Fehler in der Abwägung der für die Planung bedeutsamen Belange.

Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind bei dieser Abwägung zu berücksichtigen. Für die Abwägung ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ROG die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend.

1. Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Regionalplanung

Für die Ausweisung von Windeignungsgebieten hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen festgestellt, was zum notwendigen Inhalt dieser Abwägung gehört. Es ist durch die Abwägung ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Dieses Konzept muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die Ausweisung der Eignungsgebiete getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von WKA bezeichnen. Das Konzept ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in drei Stufen zu entwickeln.

In der ersten Stufe sind durch den Planungsverband die harten Tabuzonen zu ermitteln. Das sind solche Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen vollständig entzogen.

In der zweiten Stufe sind durch den Planungsverband weiche Tabuzonen zu bestimmen, in denen die Aufstellung von WKA aufgrund einer planerischen Entscheidung ausgeschlossen sein soll, die in Form einheitlicher Kriterien für das gesamte Plangebiet getroffen wird. In der Festlegung dieser Flächen ist der Plangeber nicht vollständig frei. Sollte sich als vorläufiges Ergebnis der Planung herausstellen, dass insgesamt der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft würde, muss der Planungsverband die Kriterien zur Bestimmung der weichen Tabuzonen zu Gunsten der für die Aufstellung von WKA zur Verfügung stehenden Flächen korrigieren.

Da es sich um eine planerische Entscheidung handelt, muss der Planungsverband rechtfertigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen,

dass er - anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen.

In der dritten Stufe schließlich sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet sprechen, sind mit den dafür 5sprechenden Belangen abzuwägen.

2. Artenschutz in der Abwägung der Regionalplanung

Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1,2 LPlG MV:

„Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora.“

Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG:

„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] der Tier- und Pflanzenwelt [...] zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen [...].“

Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit auch notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidungen.

Wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, ist mit Artenschutz im Sinne der Regionalplanung mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur der Verstoß raumordnerischer Festlegungen gegen gesetzliche Verbote zu vermeiden. Die Regionalplanung hat nicht nur die bestehende bereits stark beschränkte Funktionsfähigkeit des Raums für die Tierwelt zu sichern. Sie muss sich dem Ziel stellen, der Entwicklung der Lebensräume in der Fläche substantiell Raum zu verschaffen, auch in Abwägung mit anderen Interessen.

Typischerweise gibt es in allen Planungsverfahren drei Arten von Abwägungsfehlern:

- Eine Abwägung findet überhaupt nicht statt.
- Es werden nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange berücksichtigt.
- Bei der Abwägung wird eine fehlerhafte Bewertung vorgenommen.

Den vorliegenden Planentwurf und die dazu dokumentierte bisherige Abwägung kennzeichnen Abwägungsfehler auf jeder dieser drei Ebenen:

- Hinsichtlich einiger in der Zweiten Beteiligung erhobenen Einwendungen fand überhaupt keine Abwägung statt.²
- Es werden nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange berücksichtigt, indem der Schutz verschiedener Vogelarten überhaupt nicht betrachtet wird.³
- Die fehlerhafte Bewertung zeigt sich vor allem als Folge der fehlerhaften Einschätzung der Raumbedürfnisse einzelner Tierarten.

Der vorliegende Entwurf hinterlässt den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen einer positiven Entwicklung der Lebensräume wildlebender Tiere Rechnung zu tragen. Artenschutz wird durchgehend nur als einschränkendes rechtliches Erfordernis verstanden, dass anderen Raumnutzungsinteressen unter Umständen im Wege stehen kann. Das greift zu kurz.

Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substantziell Raum zu verschaffen, auch im Konflikt mit wirtschaftlichen Nutzungsinteressen.

3. Umweltbericht als Dokumentation der Abwägung

Der Umweltbericht hat neben seiner Bedeutung als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung des Regionalplans auch die verfahrenstechnische Aufgabe, zu einer fehlerfreien Abwägungsentscheidung beizutragen. Sofern in ihm für die Abwägung erhebliche Angaben fehlen, sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V. m. Abs. 5 LPlG als Rechtsfolge vor, dass das Raumentwicklungsprogramm insofern keine Bindungswirkungen entfaltet.

Der Umweltbericht setzt sich nur sehr cursorisch mit den Umweltauswirkungen der geplanten Windparks auseinander. In dieser knappen Form wird er den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich, welche Untersuchungen zur Vogelwelt auf und um die geplanten Eignungsgebiete durchgeführt wurden, mit welchen Methoden dies geschah und welche Ergebnisse erzielt worden sind.

Die Artengruppe der Fledermäuse wird überhaupt nicht betrachtet. Es wird behauptet, dies sei nur im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Das ist unzutreffend und nicht nachvollziehbar. Welchen Unterschied soll es machen, ob im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark die Fläche und Umgebung dieses Windparks untersucht wird oder im Rahmen der Regionalplanung das Windeignungsgebiet, das mit der Fläche des Windparks und dessen näherer Umgebung identisch ist.

² siehe zum Beispiel die Einwendungen des NABU zum zweiten Absatz von Programmsatz 6.5 (5) Satz 6, dazu unten unter 2. ab Seite 8 und zum Ausschlussbereich um Gewässer, dazu unten unter 5. auf Seite 15

³ siehe unten Seite 22f.

4. Unzureichende Datenbestände der Naturschutzbehörden

An verschiedenen Stellen in der Abwägungsdokumentation (z.B. lfd.-Nr. 266, 269, 270 u.A.) wird erklärt, bei Erstellung des Planes würde zur genauen Lage von Horst- und Nistplätzen von Großvögeln auf Informationen der zuständigen Fachbehörden zurückgegriffen, insbesondere des LUNG.

Es ist sicher unerlässlich, diese Daten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten in die Planung einfließen zu lassen. Das allein ist jedoch keinesfalls ausreichend, um die gesetzlichen Erfordernisse des Artenschutzes zu erfüllen. Die Datenbestände des LUNG sind bekanntermaßen unvollständig. Dies ist eine Folge der systematisch zu schlechten finanziellen Ausstattung der Naturschutzbehörden im Land, die es nicht möglich macht, die für den Artenschutz erforderlichen und teilweise auch europarechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen im gebotenen Umfang durchzuführen.

Für die die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Regionalplanung und in der Bauleitplanung bedeutet dies, dass zum Schutz solcher Arten wie Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch mindestens im Umkreis von 6.000 m um die geplanten Windeignungsgebiete eine systematische Horstsuche durchzuführen ist, sofern eine solche nicht in den Unterlagen des LUNG oder einer anderen Behörde dokumentiert ist.

Das erhöht sicher den Aufwand für die Regionalplanung. Aber auch hier geht es nicht um die Erfüllung von Sonderwünschen eines Naturschutzverbandes, sondern um die verfahrensmäßige Absicherung einer fehlerfreien Abwägung. Diese setzt voraus, dass alle erheblichen Belange, zu denen sicher vorhandene Großvogelhorste in der Umgebung einer Eignungsfläche gehören, in der Abwägung berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht wäre es am sinnvollsten, das Land würde sich endlich entschließen, das LUNG und die UNB mit dem notwendigen Personal und Geld auszustatten, damit diese die Datenbestände in ausreichender Qualität und Aktualität vorhalten können. Der NABU würde es begrüßen, wenn auch seitens der im Regionalen Planungsverband vertretenen Kommunen nachdrücklich entsprechende Forderungen an das Land gerichtet würden.

III. Änderungen im allgemeinen Teil des Planentwurfs

Vor der Erörterung der Abwägungsfehler bei Festsetzung der Tabukriterien⁴ und der einzelnen Eignungsgebiete⁵ nehmen wir in diesem Abschnitt zu einigen allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Stellung.

1. Restriktionskriterium: Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten
Die aktuell gültige Fassung des RREP sieht als Ausschluss- und Abstandskriterium einen Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten von 5 km vor. Der aktuelle Entwurf verzichtet auf dieses Ausschlusskriterium und sieht statt nur noch ein Restriktionskriterium von 2,5 km als Orientierungswert für den Mindestabstand zwischen den Eignungsgebieten vor.

⁴ dazu unten ab Seite 10: IV. Abwägungsfehler bei den Tabukriterien

⁵ dazu unten ab Seite 25: V. Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen

Zur Begründung heißt es auf Seite 16:

„Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten.“

Diese Zielstellung kann mit einem Abstand von 2,5 km bei der derzeit üblichen Höhe der Anlagen von ca. 200 m nicht erreicht werden. Anlagen dieser Höhe führen stets zu einer technischen Überformung der Landschaft und damit zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es sind visuelle Wirkzonen und damit sichtbeeinträchtigte Flächen in einem Radius von mehr als 10 km um die Anlagen zu erwarten. Die störende Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen verringert sich mit zunehmender Entfernung vom Objekt. Ein Abstand von nur 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten führt mit Sicherheit dazu, dass auf vielen Flächen der Eindruck nicht vermieden werden kann, die Windparks gingen ohne Freiräume ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen.

Deshalb ist es ganz besonders fragwürdig, dass auch dieser Mindestabstand nur als „Orientierungswert“ bezeichnet wird, von dem im Einzelfall nach unten abgewichen werden kann. Glücklicherweise scheint von dieser Ausnahmemöglichkeit nur in einem Fall Gebrauch gemacht worden zu sein, dem des Eignungsgebietes Kletzin-2.

2. Beschränkte Geltung der Eignungsgebiete bei WKA für FuE

Der zweite Absatz von Programmsatz 6.5 (5) Satz 6 aus der geltenden Regionalplanung 2011 soll unverändert in Kraft bleiben. Dieser lautet:

„In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist. Ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.“

Der NABU hatte im Rahmen der zweiten Beteiligung dargelegt, warum diese Ausnahmeregelung ersatzlos gestrichen werden sollte. In seiner inhaltlichen Unschärfe ist er eine Einladung an interessierte Investoren und Kommunalpolitiker, einen entsprechenden Ausnahmefall missbräuchlich geltend zu machen, um das Steuerungsinstrument der Windeignungsgebiete auszuhöhlen.

Die Einsicht in die Abwägungsdatenbank verdeutlicht, dass der Plangeber unsere Hinweise zwar gelesen und in die Abwägungsdokumentation aufgenommen, sie aber inhaltlich in keiner Weise abgewogen hat. Wir erlauben uns das nachfolgend im Einzelnen zu erläutern.

- a) Unser erstes Argument lautete, dass beim heutigen Stand der elektronischen Datenübertragung keine technischen Gründe vorstellbar sind, die für ein einfacheres und schnelleres Monitoring eine solche räumliche Nähe zwischen Produktions- und Standort der Windkraftanlage erforderlich machen würden. Es macht für das Monitoring technisch keinen Unterschied, ob die an der Anlage erhobenen Daten über 100 m oder 100 km in die Forschungsabteilung des Herstellers übermittelt werden.

In der im Internet dokumentierten Abwägung wird hierauf überhaupt nicht eingegangen.

- b) Unser zweites Argument war, die jetzige Formulierung des RREP lässt völlig offen, was mit räumlicher Nähe in diesem Zusammenhang gemeint ist. Welcher Abstand wäre noch akzeptabel: 1 km, 3 km, 10 km, 100 km? Wenn die Regelung nicht ein Hilfsmittel zur missbräuchlichen Aufweichung des Steuerungsinstruments der Windeignungsgebiete sein soll, bedürfte es hier zumindest einer starken räumlichen Beschränkung.

Auch dieses Argument wird in der Abwägung überhaupt nicht erörtert.

- c) Unser drittes Argument lautete, das Merkmal der Erforderlichkeit zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines Windanlagenherstellers ist völlig unscharf. Ein Hersteller von Windkraftanlagen steht im internationalen Wettbewerb und muss deshalb laufend technische Neuerungen entwickeln und in seine Anlagen und die damit verbundene weitere Technik einbauen. Aus Herstellersicht ist jede kleinere Neuerung erforderlich, nämlich erforderlich um am Markt zu bestehen.

Auch dieses Argument wird in der Abwägung überhaupt nicht erörtert.

- d) Unser viertes Argument bezog sich auf eine zumindest aus den Vorschriften des europäischen Rechts folgende rechtliche Bedenklichkeit der Ausnahmeklausel. Diese stellt in der Planungsregion ansässige Windenergieanlagenhersteller rechtlich besser als solche, die ihren Sitz außerhalb der Region haben, sei es nur wenige km außerhalb der Planungsregion oder auch in einem anderen Bundesland oder im Ausland. Die Beanspruchung des Raums durch eine Windkraftanlage ist völlig unabhängig vom Unternehmenssitz des Herstellers. Die Regelung bevorzugt solche Unternehmen, die in den Mitgliedskommunen des Plangebers gewerbesteuerpflichtig sind. Dieser fiskalische Grund ist im Zusammenhang der Raumplanung jedoch sachfremd.

Sowohl Unternehmen aus der direkten Umgebung des Plangebiets, wie auch Unternehmen aus dem EU-Ausland dürften unter Berufung auf das Willkürverbot bzw. die Freiheit des EU-Binnenmarkts die Gleichbehandlung mit in der Planungsregion ansässigen Unternehmen verlangen können.

Dies ist das Einzige unserer Argumente, das an dieser Stelle überhaupt zum Gegenstand der Abwägung gemacht wurde. In der Dokumentation heißt es dazu:

„Die Ausnahmeregelung für Teststandorte ist ausgerichtet auf die Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Effekte für die Region durch die Windenergienutzung, die sich mit der Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Herstellern von Windenergieanlagen ergeben würden. Die wettbewerbsneutrale Formulierung „eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers“ ist nicht mit der

Planungsregion gleichzusetzen. Zur Prüfung der Raumverträglichkeit ist ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 LPlG M-V durchzuführen. Der Regionale Planungsverband sieht keine Veranlassung, diesen Plansatz zu streichen.“

Diese Erwägungen sind in zweifacher Hinsicht fehlerhaft:

- Das betrifft zunächst die Aussage, die Formulierung "eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers" sei nicht mit der Planungsregion gleichzusetzen. Welche Bedeutung soll dem Begriff „raumansässig“ in diesem Zusammenhang denn sonst zukommen, als der Beschränkung der Privilegierung auf die Anlagen solcher Windenergieanlagenhersteller, die ihren Sitz entweder bereits in der Planungsregion haben oder aber ihn zum Zwecke der Ausnutzung des Privilegs in die Planungsregion verlegen? Ein anderer „Raum“ auf den Bezug genommen werden könnte ist nicht erkennbar.
- Offensichtlich falsch ist auch die Annahme eine solche Beschränkung auf in der Planungsregion ansässige Hersteller sei wettbewerbsneutral. Das wirtschaftlich wertvolle Recht an einem der sogenannten Teststandorte WKA errichten zu dürfen steht eben nicht allen Wettbewerbern auf dem Windkraftmarkt in gleicher Weise zu. Insbesondere werden Wettbewerber mit Sitz im EU-Ausland gegenüber solchen Wettbewerbern benachteiligt, die ihren Sitz in der Planungsregion haben.

Eine solche Diskriminierung ist mit EU-Recht unvereinbar.

Der zweite Absatz von Programmsatz 6.5 (5) Satz 6 ist ein Freibrief für die Aufstellung von WKA außerhalb von Eignungsgebieten und dient der flächendeckenden Aushöhlung der Raumordnung. Den Erfordernissen für Forschung und Entwicklung der Windkraftindustrie könnte stattdessen durch konkrete Ausweisung einer sehr begrenzten Anzahl geeigneter Teilflächen der Eignungsgebiete genügt werden, auf denen nur Testanlagen mit einer beschränkten Betriebsdauer betrieben werden dürfen.

IV. Abwägungsfehler bei den Tabukriterien

Durch die Tabukriterien schließt die Regionalplanung in den ersten beiden Planungsschritten einen großen Flächenanteil der Planungsregion für die Errichtung von Windkraftanlagen aus. Gegen die vom NABU erhobenen Forderungen zum Ausschluss von Flächen aus Gründen des Artenschutzes wird häufig vorgebracht, durch deren Erfüllung stünden nicht mehr genügend Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung.

Dieses Argument verkennt in erster Linie die große und globale Bedeutung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität, dem der Artenschutz dient. Der Schutz der Biodiversität hat global, national und regional eine ebenso große Wichtigkeit, wie der Schutz des Klimas, eine Tatsache die national und international völlig unstrittig ist.⁶ Die Rede von der ungenügenden Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen schweigt, wie auch der vorliegende Planentwurf, dazu, wieviel installierte Windstromleistung für nötig

⁶ vgl. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) von 1992; Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 u. a. m.

erachtet wird, wieviel Fläche dafür bereitgestellt werden müsste und wieviel Fläche im Moment für diesen Zweck bereits zur Verfügung gestellt wird. Das ist nicht nur politisch und logisch ein Problem. Darin liegt ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Wenn denn gemessen am öffentlichen Interesse am Ausbau der Windkraft eine Knappheit der dafür zur Verfügung stehenden Fläche bestehen sollte, müssten vor einer höchst problematischen Aufweichung des Artenschutzes erst einmal verschiedene der aufgestellten Tabukriterien kritisch geprüft werden, für die bisher eine ausreichende Begründung fehlt, dazu im Folgenden.

1. Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand

Der vorliegende Entwurf benennt als harte Tabuzone Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich und ergänzt dazu einen Abstandspuffer von 800 m um diese als weiche Tabuzone. Zur Begründung wird die Regelung des § 5 Abs. 1 BImSchG angeführt. Die 800 m werden offenbar mit Bezug auf den Immissionsschutz als vorsorgeorientierter Schutzabstand bezeichnet.

Sowohl die Festlegung der harten als auch die Festlegung der weichen Tabuzone sind willkürlich und darüber hinaus völlig unverhältnismäßig im Vergleich mit den entsprechenden unzureichenden Festlegungen zu den Tabuzonen um Horste und Nistplätze.

a) Einzelhäuser und Splittersiedlungen

Zunächst fällt der deutliche Unterschied zu dem weichen Tabukriterium „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ ins Auge. Dieser bezieht sich ausdrücklich nur auf eine bestimmte Auswahl von Gebäuden, die aufgrund ihrer konkreten oder planerisch festgelegten Nutzung besonders störungsempfindlich für die Schall- und Schattenwurfimmissionen von WKA sind.

Zu Einzelhäuser- und Splittersiedlungen können demgegenüber auch gewerblich genutzte Gebäude, Garagen oder und andere nicht durch Immissionen von WKA erheblich beeinträchtigte Gebäudetypen gehören. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass die eine Tabuzone begründenden Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig errichtet wurden.

Die Berücksichtigung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen käme überhaupt nur in Betracht für rechtmäßig errichtete Gebäude, die einer dauerhaften Nutzung zu Zwecken des Wohnens, der Erholung, des Tourismus oder der Gesundheit dienen.

b) § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthält eine ausdrückliche Entscheidung zur privilegierten Genehmigung von WKA im Außenbereich. In direktem Zusammenhang ist in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ausdrücklich geregelt, dass Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich grundsätzlich nicht erwünscht sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht im Außenbereich damit ein planerischer Vorrang zu Gunsten der Errichtung von WKA und zu Lasten von Einzelhäusern und

Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich Abstandspuffer für insoweit mögliche Konflikte zu bestimmen. Soweit die Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig bestehen und ihre Nutzung aus Gründen des Immissionsschutzes gegen die Errichtung einzelner WKA spricht, sind entsprechende Konflikte in dem der Raumordnung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln. Es sind verschiedene Varianten denkbar, die in einem solchen Verfahren zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage führen können. Neben einzelfallbezogenen Regelungen in der immissionsrechtlichen Genehmigung der WKA ist in vielen Fällen auch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Einigung zwischen dem betroffenen Eigentümer eines Einzelhauses und dem Investor des Windparks in Betracht zu ziehen. Dessen wirtschaftliches Interesse an der Errichtung eines Windparks ist in der Regel so groß, dass auch deutlich über dem Verkehrswert liegende Zahlungen an betroffene Gebäudeeigentümer wirtschaftlich sinnvoll sein können.

- c) Vergleich mit Flächen in der Nähe von Horststandorten
Zu Gunsten von Einzelgebäuden und Splittersiedlungen,
- die planungsrechtlich grundsätzlich unerwünscht sind,
 - möglicherweise nicht rechtmäßig errichtet wurden und
 - für die im Einzelfall (z.B. Garagen, gewerbliche Nutzung) kein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

sieht der vorliegende Entwurf Tabuzonen vor. Zu Gunsten der Lebensräume wildlebender Vögel,

- deren Schutz gesetzlich gewünscht ist,⁷
- deren Aufenthalt auf den Flächen in jedem Fall rechtmäßig ist und
- für die bei Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zwischen Horst und WKA immer ein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

sieht der Entwurf dagegen keine Tabuzonen vor, so für Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard und andere Arten.⁸ Insoweit verweist der Entwurf auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht nachzuvollziehen und abwägungsfehlerhaft.

2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Der Planentwurf sieht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung als weiche Tabuzonen vor. Dabei bezieht sich das RREP MS 2011 auf die Programmsätze 5.6(1) und 5.6(2) des Landesraumentwicklungsprogramms. Dessen Festsetzungen sind äußerst fragwürdig, da wesentlich mehr Flächen für den Rohstoffbedarf gesichert werden, als nach den bekannten Daten tatsächlich benötigt werden. Sie werden dadurch dauerhaft der Nutzung durch Windkraftanlagen entzogen, obwohl der kurzfristige weitere Ausbau erklärtes Ziel der Landes- und Bundespolitik ist.

⁷ Bundesnaturschutzgesetz, Europäische Vogelschutzrichtlinie u. a. m.

⁸ siehe zu anderen betroffenen Arten die Zusammenstellung in der Tabelle unten Seite 22f.

Im RREP MS 2011 heißt es:

„Die gewerbliche Förderung oberflächennaher Rohstoffe in der Planungsregion konzentriert sich zu mehr als 90 % auf die Rohstoffe Kiessand und Sand. Die Bedarfsanalyse des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern von 1999 prognostiziert für die Planungsregion einen mittleren Bedarf von 4,8 Mio. Tonnen (1999) auf 4,57 Mio. Tonnen im Jahr 2010. Die tatsächliche jährliche Förderung liegt darunter. Die Zahlen aus der jährlichen statistischen Berichterstattung des Bergamtes Stralsund zeigen seit 2002 einen stagnierenden Verlauf bei durchschnittlich 3,5 Mio. Tonnen/Jahr.“

Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung von Quarzsand, Kiessand und Sand enthalten in 23 Gebieten Vorräte von ca. 350 Mio. Tonnen und die Vorbehaltsgebiete in 19 Gebieten Vorräte von ca. 250 Mio. Tonnen.

Allein die Vorranggebiete würden den jährlichen Verbrauch der Planungsregion für ca. 100 Jahre decken können. Bei diesen handelt sich ausschließlich um Gebiete mit einem bestehenden Rahmenbetriebsplan.⁹ Diese werden durch Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen planerischen Festlegung auf der Ebene der Raumordnung.

Eine dauerhafte Freihaltung auch der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung ist wirtschaftlich und jedenfalls für die nächsten 100 Jahre, also über die mehr als fünffache normale Betriebsdauer einer WKA hinaus nicht erforderlich. Aber auch für den weit überwiegenden Anteil der Vorranggebiete wäre jedenfalls eine Zwischennutzung durch Windparks einschließlich eines Repowering möglich.

Tatsächlich sieht die Landesplanung neben der völlig überzogenen Flächenkulisse für die Rohstoffgewinnung auch eine solche Zwischennutzung ausdrücklich vor:

„Eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung ist möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.“¹⁰

Zumindest für die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung ist die Festlegung als Windeignungsgebiet mit dem Zusatzerfordernis einer Bauleitplanung rechtlich möglich und müsste erwogen werden, um an anderer Stelle artenschutzrechtliche Konflikte bei der Windparkplanung zu vermeiden.

3. Landschaftliche Freiräume

Der vorliegende Entwurf sieht „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)“ als Restriktionskriterium vor, d. h. ihre Nutzung durch Windparks ist nicht grundsätzlich, sondern nur im Ergebnis einer Einzelfallabwägung ausgeschlossen. Das ist unzureichend. Die

⁹ Abbildung 30 RREP MS 2011

¹⁰ Programmsatz 7.3 (5) LEP 2016

Regionalplanung geht mit ihren Anforderungen hier noch hinter die ohnehin zu geringen Anforderungen der Richtlinie des Energieministeriums zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012 zurück.

Die sachlich zutreffende Begründung für die Festsetzung der genannten Freiräume als Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen lautet dort:

„Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als „landschaftliche Freiräume“ bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.“

Bei diesem Kriterium handelt es sich um die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 5 BNatSchG auf der Ebene der Regionalplanung. Die Anwendung dieses Kriteriums ist fachlich gerechtfertigt und geboten. Seine Aufweichung durch Einordnung als bloßes Restriktionskriterium statt als Ausschlusskriterium verkennt die Bedeutung landschaftlicher Freiräume für den Erhalt und die Entwicklung wildlebender Tierarten. Der Erhalt der Biodiversität ist ein ebenso wichtiges Ziel wie die Bestrebungen zum Klimaschutz, gerät gegenüber diesem aber viel zu häufig in den Hintergrund, so auch hier.

4. Wald

Der Planentwurf sieht Waldflächen erst ab einer Größe von 10 ha als weiche Tabuzonen vor. Das ist nicht ausreichend. In einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern ist auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald gänzlich zu verzichten. Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.

Auch die direkte Umgebung von Wäldern hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Das den Wald betreffende Ausschlusskriterium sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen ≥ 10 ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“

5. Gewässer

Der vorliegende Entwurf ordnet lediglich Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung als weiche Tabuzone ein.

Wir hatten im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe bereits darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehene Formulierung nicht genügt, um das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu Gunsten von Fledermäusen zu gewährleisten. Die Umgebungen auch von Gewässern unterhalb einer Größe von 10 ha gehören zu ihren bevorzugten Jagdrevieren.

Wir wiesen außerdem darauf hin, dass bei Gewässern die eine besondere Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel haben, zu deren Schutz darüber hinaus ein weiterer Abstandspuffer erforderlich ist. Das Helgoländer Papier empfiehlt für Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Das Ausschlusskriterium bezüglich der Gewässer sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Binnengewässer ≥ 1 ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m, sowie Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einschließlich eines Mindestabstands von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.“

Zur Vereinfachung der technischen Handhabung könnte für die kartenmäßige Darstellung als Ausschlusskriterium ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt und die zehnfache Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 aufgenommen werden, der lauten könnte:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Gewässern oder Gewässerkomplexen > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden. Mit Einfügung dieser Tabuzone könnte das an späterer Stelle im Entwurf formulierte entsprechende Restriktionskriterium entfallen.

In der Abwägung zur zweiten Stufe der Beteiligung heißt es hierzu lapidar, der Planungsverband sähe keine Notwendigkeit für die Änderung des Kriteriums Gewässer, da die aufgeführten Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für konkrete Vorhaben zur Errichtung von WKA zu berücksichtigen sind.

Dieses Argument überzeugt nicht, da mit dieser Begründung jegliche regionale Raumplanung unterlassen werden könnte, um die im Raum bestehenden Konflikte auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln. Das ist offensichtlich gesetzgeberisch nicht gewollt. Insbesondere sehen § 2 Nr. 4 Satz 1,2 LPlG MV und § 2 Abs. 2

Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG die Berücksichtigung des Artenschutzes bereits auf der Ebene der *Raumplanung* vor.

Die Frage, ob ein möglicher Konflikt bereits auf der Ebene der Regionalplanung oder erst später im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bewältigt wird, sollte sich nicht nach Maßstäben wie „Das haben wir schon immer so gemacht!“ richten. Entscheidungsmaßstab sollte vielmehr sein, ob solche Konflikte typischerweise mit stark auf den Einzelfall bezogenen Methoden gelöst werden oder ob die gebotene Methode in der Regel die Anwendung eines einheitlichen, fachlich gebotenen Maßstabs ist. Letzteres ist hier der Fall und deshalb ist die Zuordnung der Einrichtung der genannten Abstandskriterien in den Bereich der Raumordnung sachlich geboten.

6. Schutzbereich militärischer Anlagen

Der Planentwurf sieht die Schutzbereiche um militärische Anlagen als weiche Tabuzonen vor. Zur Begründung heißt es, das übergeordnete Interesse an einer Nutzung der Schutzbereiche für den Schutz und die Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen ließen es als angemessen erscheinen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine nähere inhaltliche Erläuterung der Behauptung, eine Windkraftanlage in der Nähe einer militärischen Anlage würde in jedem Fall deren Wirksamkeit als Verteidigungsanlage beschränken, findet sich nicht.

Tatsächlich ist diese Behauptung unzutreffend. Das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sieht jedenfalls keinen Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen vor, weder allgemein, noch für bauliche Anlagen spezieller Art, wie z.B. WKA. Es wird lediglich in § 3 Abs. 1 SchBerG bestimmt, dass die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. § 3 Abs. 2 SchBerG sieht darüber hinaus vor, dass Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden können.

Ein sachlicher Grund für die flächenmäßige Beschränkung des Windkraftausbaus auf diesen Flächen ist also nicht zu erkennen. Die Festlegung einer entsprechenden Tabuzone ist deshalb abwägungsfehlerhaft und sollte entfallen.

7. Abstandspuffer zu Schutzgebieten

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich insoweit darauf, Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m als (weiche) Tabuzone festzulegen. Wir wiesen im Rahmen der zweiten Stufe der Beteiligung bereits darauf hin, dass dies nicht ausreichend ist.

a) Vogelschutz

Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vor. Das gleiche gilt für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sowie für Ramsar-Gebiete mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut.

Die genannten Gebiete beherbergen nicht nur Brutvorkommen, sondern auch besonders große Ansammlungen von ziehenden, mausernden oder rastenden Individuen. Da die Effekte von WEA auf diese großen Rastbestände mit zunehmender Anlagenhöhe weiter reichen, werden Mindestabstände über das Zehnfache der Anlagenhöhe empfohlen. Ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt sich bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, die aktuell als vergleichsweise niedrig einzustufen sind. Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen. In Einzelfällen, die zu einer erheblichen Gefährdung der an- oder abfliegenden Rastvögel (Köhler et al. 2014) oder der ziehenden Vögel, z. B. innerhalb der Hauptzugrichtungen in Gebieten mit überregionaler Bedeutung für den Vogelzug, führen, können auch größere Abstände erforderlich werden.

Der vorliegende Entwurf sieht in diesem Zusammenhang als Ausschlusskriterium Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer vor und unterschreitet damit deutlich die beschriebene Empfehlung des Helgoländer Papiers.

In der im Internet dokumentierten Abwägung unserer Argumente heißt es, ihnen würde nicht gefolgt. Zur Begründung wird angeführt, für die Regionalplanung sei nicht das Helgoländer Papier maßgeblich, sondern die Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) vom 22.05.2012. Im Übrigen wird auf den Entwurf des Umweltberichtes verwiesen, in dem unter Kapitel 6.2 die Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen geprüft worden sei. Wegen der technischen Unterschiede zwischen den verschiedenen geplanten Anlagen sowie der unterschiedlichen Situation vor Ort sei die weitere Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Die Abweichung von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers wird nicht begründet. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber oder den Autoren der Richtlinie vom 22. Mai 2005 ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Auch der Umweltbericht macht sich nicht die Mühe, seine Abweichung von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers durch Annahme eines reduzierten Mindestabstandes von 500 m in irgendeiner Weise fachlich zu begründen.

Der NABU erwartet deshalb weiterhin eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers auf das Zehnfache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.

Dies könnte, wie ebenfalls bereits in der zweiten Stufe der Beteiligung ausgeführt wurde auch in der Weise geschehen, indem der Programmsatz 6.5 um einen zusätzlichen Absatz ergänzt würde. Dieser könnte wie folgt lauten:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden.

b) Fledermausschutz

Wie ebenfalls bereits im Rahmen der zweiten Stufe der Beteiligung ausgeführt wurde, ist eine analoge Anpassung zur Gewährleistung des Tötungsverbots zu Gunsten von Fledermäusen erforderlich, deren Lebensräume typischerweise nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten liegen, sondern in FFH-Gebieten. Als zusätzliches Ausschlusskriterium sollte deshalb aufgenommen werden:

„Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m.“

Wegen der entgegenstehenden Argumente des Planungsverbandes beziehen wir uns sinngemäß auf die vorhergehend im Zusammenhang mit dem Vogelschutz erläuterten Argumente.

8. Rastgebiete von Wat- und Wasservögel

Wir hatten in unserer Stellungnahme zur zweiten Beteiligung bereits darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Sicherheitsabstände zu Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln nicht ausreichen. Insbesondere entsprechen sie nicht den im Helgoländer Papier der LAG VSW vorgesehenen Mindestabständen. Dieses sieht zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m vor.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt bei den Ausschlusskriterien Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4). Der Begriff „sehr hohe Bedeutung (Stufe 4)“ wird dabei nicht ausdrücklich definiert. Es ist aufgrund der Verwendung des Begriffs in anderen Zusammenhängen jedoch zu befürchten, dass das im Entwurf verwendete Kriterium hinter den Anforderungen des Helgoländer Papiers zurückbleibt, sowohl was die Größe des Abstandspuffers angeht, aber auch bei der Frage, welche Rastgebiete überhaupt zu berücksichtigen sind und welche nicht.

Aus der Dokumentation der Abwägung unserer Stellungnahme geht hervor, dass eine ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit unserem Hinweis nicht stattgefunden hat. Der Planungsverband trifft dort im Wesentlichen die Aussage, er richte sich nicht nach den Anforderungen des Helgoländer Papiers, sondern nach den in der Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 festgelten Werten. Das ist offenkundig und war der Anlass der kritischen Stellungnahme des NABU in der zweiten Beteiligungsstufe.

Wir hatten im einleitenden Teil unserer vorhergehenden Stellungnahme auf folgendes hingewiesen:

„Das Helgoländer Papier dokumentiert den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungs- und Planungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat wiederholt festgestellt, dass die

Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 mwN). Zuletzt hat der VGH München in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser Abstandsempfehlungen für behördliche Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen.“

Die einfache Bestätigung des Planungsverbandes, diese Argumente nicht zu berücksichtigen ist keine Abwägung, sondern die Verweigerung einer Abwägung unserer Argumente. Nach dieser pauschalen Weigerung sich mit unseren Argumenten inhaltlich auseinanderzusetzen, führt der Planungsverband aus, er habe

„für Horste/Nistplätze geschützter Großvögel auf aktualisierte Daten zurückgegriffen, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung gestellt hat sowie Hinweise und Gutachten unter für Artenschutz zuständiger fachbehördlicher Einbeziehung ausgewertet, die Stellungnehmer in der Beteiligung an der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eingebracht haben.“

Letzteres trifft für unsere hierzu erfolgte Stellungnahme offensichtlich nicht zu. Ersteres ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, da es hier nicht um Horst- und Nistplätze von Großvögeln geht, sondern um Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln.

Schließlich gibt der Planungsverband in der Abwägungsdokumentation an:

„Der Abstandspuffer von 500 m zu Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln wird in den Entwurf als Restriktionskriterium aufgenommen und erfüllt die vorsorgende Aufgabe der Regionalplanung. Dabei greift der Regionale Planungsverband zu Belangen des Natur- und Artenschutzes auf Fachinformationen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) zurück.“

Das trifft nicht zu. Die einschlägige Fachinformation des LUNG zum Thema ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel (Stand: 1.8.2016), die das Landwirtschaftsministerium als das für den Naturschutz zuständige Fachministerium am 9. August 2016 veröffentlicht hat. Darin werden auf Seite 50 ff. die erforderlichen Mindestabstände zwischen Windkraftstandorten und Rastgebieten unter Hinweis auf die wissenschaftliche Herleitung erläutert.

Das LUNG empfiehlt dort:

„Für Rastgebiete der Kategorien A und A ist daher zur Vermeidung des Schädigungsverbotes ein Ausschlussbereich von 3 km erforderlich, für Rastgebiete anderer Kategorien gilt ein Ausschlussbereich von 500 m.“*

Damit geht die Empfehlung des LUNG, offenbar wegen der besonderen Bedeutung Mecklenburg-Vorpommern für den Vogelzug noch über die Anforderungen des Helgoländer Papiers hinaus.

Das macht deutlich, dass sich der Planungsverband mit den Anforderungen zum Schutz der Rastvögel überhaupt nicht auseinandersetzt. Das ist ein weiteres Beispiel für die schwerwiegendste Form des Abwägungsfehlers: Eine Abwägung findet überhaupt nicht statt.

9. Horst- und Nistplätze von Großvögeln

Der Planentwurf sieht als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Der NABU hat die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste bereits in der zweiten Beteiligungsstufe begrüßt. Wir wiesen jedoch darauf hin, dass dieses Tabukriterium in der jetzt vorgesehenen Form den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht wird und auch darüber einen schwerwiegenden Abwägungsfehler erkennen lässt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns hinsichtlich der Mindestabstände zu den Horst- und Nistplätzen von Großvögeln und insbesondere wegen der Hinweise zu den einzelnen Vogelarten auf den Inhalt unserer vorhergehenden Stellungnahme, deren Inhalt wir auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme machen.

Ergänzen möchten wir an dieser Stelle die aktuellen Zahlen zu den an Windkraftanlagen gemeldeten Kollisionsopfern. Dabei handelt es sich nicht um Ergebnisse systematischer Untersuchungen, sondern um Zahlen aus einer Datenbank von Zufallsfunden von Windkraft-Schlagopfern, die für ganz Deutschland an der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführt wird.

Die nachfolgende Tabelle stellt für einige ausgewählte Arten die deutschlandweiten Zahlen dar, einschließlich der Entwicklung seit Abgabe unserer letzten Stellungnahme im Februar 2017. In Klammern finden sich die Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern:

Art	Daten der Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg	
	Stand: 12.12.2016	Stand: 19.3.2018
Schwarzstorch	2 (0)	4 (0)
Weißstorch	58 (11)	59 (11)
Fischadler	20 (3)	23 (4)
Wespenbussard	12 (0)	12 (0)
Schreiadler	4 (2)	5 (3)
Kornweihe	1 (0)	1 (0)
Wiesenweihe	5 (0)	6 (0)
Rohrweihe	26 (1)	30 (1)
Rotmilan	335 (16)	398 (20)
Schwarzmilan	39 (1)	40 (1)

Seeadler	129 (37)	144 (39)
Baumfalke	13 (1)	15 (1)
Wanderfalke	13 (1)	16 (1)
Uhu	16 (0)	17 (0)
Sumpfohreule	2 (0)	4 (0)
Graureiher	14 (0)	14 (0)

Im Übrigen hält der Planungsverband weiter daran fest, weder die Empfehlungen des Helgoländer Papiers, noch die in der Regel weniger weitgehenden Empfehlungen des LUNG aus der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel aus dem August 2016 anzuwenden, sondern stattdessen die Richtlinie des Energieministeriums aus dem Jahre 2012.

Das ist erstens nicht nachzuvollziehen, da sowohl das Helgoländer Papier, als auch die Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe sich auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen beziehen, die Richtlinie des Energieministeriums jedoch nicht. Zweitens ist die Haltung des Planungsverbandes bedenklich, weil sie eine zu weitgehende Ausgliederung des Artenschutzes aus der regionalen Raumplanung zur Folge hat. In welchem Umfang sich der Planungsverband vor seiner Verantwortung für den Artenschutz drückt, verdeutlicht die nachfolgende Tabelle, die bereits in unser vorhergehenden Stellungnahme enthalten war:¹¹

Art(engruppe)	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)	
	Helgoländer Papier	RREP MS
Schwarzstorch	3.000 m (10.000 m)	3.000 m ¹²
Weißstorch	1.000 m (2.000 m)	1.000 m
Fischadler	1.000 m (4.000 m)	1.000 m
Wespenbussard	1.000 m	fehlt
Schreiadler	6.000 m	3.000m ¹³
Kornweihe	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Wiesenweihe	1.000 m (3.000 m) ¹⁴	fehlt
Rohrweihe	1.000 m	fehlt

¹¹ Die Abwägungsdokumentation gibt den Inhalt dieser Tabelle leider nicht wieder.

¹² um den Brutwald

¹³ um Waldschutzareal Schreiadler

¹⁴ Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.

Rotmilan	1.500 m (4.000 m)	1.000 m (eingeschränkt)
Schwarzmilan	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Seeadler	3.000 m (6.000 m)	2.000 m
Baumfalke	500 m (3.000 m)	fehlt
Wanderfalke	1.000 m / Baumbrüter: 3.000 m	1.000 m
Uhu	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Sumpfohreule	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Reiher	1.000 m (3.000 m)	fehlt

Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Darin liegt ein schwerwiegender Abwägungsfehler. Beim Helgoländer Papier handelt es sich um die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebotes, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden.

10. Vogelzug

Ebenfalls bereits in unserer vorhergehenden Stellungnahme haben wir auf das Fehlen eines Ausschlusskriteriums zum Schutz der ziehenden Vögel hingewiesen. Ein solches Kriterium sollte unbedingt ergänzt werden. Es bietet sich an, insoweit den Inhalt des Helgoländer Papiers zu übernehmen. Dieses sieht vor, die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln freizuhalten. Gleiches gilt für die überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore.

Das Fehlen eines solchen Tabukriteriums im vorliegenden Entwurf hat uns überrascht, da der Planungsverband den wesentlichen Grund für die Notwendigkeit eines solchen Kriteriums an anderer Stelle¹⁵ zutreffend, kurz und knapp beschreibt:

„Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete von Zugvögeln eine besondere Bedeutung zu. Die Rastgebiete dienen einer großen Anzahl von Zugvögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigt werden, da sie eine Scheuchwirkung entfalten und somit den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Zudem besteht auch ein artenspezifisches Vogelschlagrisiko.“

¹⁵ Seite 20 des Entwurfs

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) entsprechend dem Gutachten „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998, Aktualisierung 2007/2009 für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.“

Vermutlich wurde die Eigenart des Verhaltens der genannten Vögel während ihres zwischenzeitlichen Aufenthaltes in Vorpommern schlichtweg übersehen, die nämlich regelmäßig innerhalb eines Tages zwischen ihren Schlaf- und Rastplätzen wechseln. Die in diesem Bereich genutzten Flugkorridore müssen zum Schutz der Vögel natürlich auch von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Die Aufnahme der Kriterien des Vogelzugs und des Schutzes rastender Vögel nur in die Restriktionskriterien verkennt offensichtlich die biologische und angesichts der internationalen Verpflichtungen auch rechtliche Bedeutung dieses Aspektes der Vogelwelt, die eine Aufnahme in die weichen Tabukriterien zwingend erforderlich macht.

11. Dauergrünland

Der NABU hält an seiner Forderung fest, alle Dauergrünlandflächen als (weiche) Tabuzonen, zumindest aber durch ein sämtliche Dauergrünlandflächen erfassendes Restriktionskriterium zu schützen.

In der Europäischen Union wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde – Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden.

Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, stark die ökologische Funktion des Dauergrünlands schädigende Nutzung. Im Verbund mit den massiven Infrastrukturmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen) und den Betonfundamenten der Anlagen können die ökologischen Leistungen des Dauergrünlandes, zu denen insbesondere auch die Kohlenstoffspeicherung und der Klimaschutz gehören, auf Dauer nicht gesichert werden. Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

In der veröffentlichten Abwägungsdokumentation heißt es insoweit seitens des Planungsverbandes:

„Das DGERhG M-V schließt Windenergieanlagen auf Dauergrünland nicht aus. Vielmehr ist gemäß §3 Absatz 1 DGERhG M-V die Schaffung von Ersatzflächen zulässig. Die Regelungen von ggf. notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf Dauergrünland ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Einstufung von Dauergrünlandflächen als Ausschlusskriterium auf Ebene der Regionalplanung wird nicht für erforderlich gehalten, da nicht anzunehmen ist, dass es generell mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Dauergrünlandes kommt.“

Auch damit macht der Plangeber deutlich, dass er nicht bereit ist, seine gesetzlich vorgesehene Verantwortung für den Schutz der Lebensräume der wildlebenden Tierarten wahrzunehmen.

12. Quartiere und Flugwege von Fledermäusen

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht, wenn diese in größeren Gruppen auftauchen. Das ist typischerweise im Umfeld ihrer Winterquartiere, Wochenstuben und entlang regelmäßig genutzter Flugwege der Fall.

Wie wir bereits im Rahmen der zweiten Beteiligung dargestellt haben, sollten deshalb folgende zusätzliche Ausschlusskriterien in den Entwurf aufgenommen werden:

- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 1.000 überwinternden Individuen einschließlich eines Abstandspuffers von 3.000 m;
- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Individuen, Wochenstuben des Abendseglers einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- 500 m um Wochenstuben;
- bedeutsame, nicht strukturabhängige Flugkorridore (regelmäßig genutzte, gerichtete, strukturunabhängige Flugstrecken wie z.B. Ausflugstrecken des Großen Abendseglers aus Wäldern) einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- bedeutsame Flugwege an linearen Landschaftsstrukturen wie z.B. Gehölzrändern einschließlich eines Abstandspuffers von 250 m.

In der Abwägungsdokumentation heißt es, dem würde nicht erfolgt und es heißt weiter:

„Da für die Prüfung der Verträglichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen mit den Belangen des Fledermausschutzes u.a. auch die Anlagenhöhe, die Konfiguration der Anlagen und die vorkommende Fledermausart relevant sind sowie durch Abschaltregelungen / Abschaltzeiten im Einzelfall eine Verträglichkeit hergestellt werden kann, werden Belange des Fledermausschutzes nicht als generelles Ausschlusskriterium festgelegt. Belange des Fledermausschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.“

Diese Ausführungen liegen völlig neben der Sache. Die Abwägung unserer Argumente wird rechtsfehlerhaft einfach verweigert.

Die von uns vorgeschlagenen Ausschlusskriterien sind offensichtlich unabhängig von Anlagenhöhe- und -konfiguration. Sie sind allgemein aus Sicht des Artenschutzes erforderlich. Die vorgeschlagenen Ausschlusskriterien sind analog zu den im Bereich des Vogelschutzes üblichen Kriterien formuliert.

V. Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen

Der NABU begrüßt im Sinne des Schreiadlerschutzes das vollständige Wegfallen der Eignungsgebiete Friedland Nordwest, Schönhausen und Groß Miltzow. Wegen ihrer Lage in Dichtezentrum des Schreiadlers und Unterschreitung des 6 km-Taburadius waren diese Plangebiete aus Sicht des NABU ungeeignet.

Den aktuell ausliegenden Unterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass sowohl Stavenhagen als auch Friedland-Südost erhalten bleiben sollen bzw. bei beiden eine Erweiterung geplant ist. Zudem werden die notwendigen 6.000 m bei folgenden WEG unterschritten, ohne dass dies auf regionalplanerische Ebene bisher Konsequenzen nach sich zieht.

- WEG 1 Kletzin-1 (neu)
- WEG 2 Kletzin-2 (neu)
- WEG 10 Altentreptow Ost (alt)
- WEG 12 Breesen-Teetzleebe (alt)
- WEG 14 Bartow 2 (neu)

Im Folgenden werden Anmerkungen zu den einzelnen WEG aufgeführt. Wie eingangs bereits erwähnt, erheben die Anmerkungen in diesem Abschnitt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich die Seitenangaben auf den ausliegenden Umweltbericht.

WEG 1 Kletzin-1

Das WEG Kletzin-1 wurde im ausliegenden Entwurf neu aufgenommen und stellt mit 57ha ein relativ kleines Gebiet dar. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass es einen bekannten Schreiadlerhorst im 6 km-Radius zum WEG gibt. Für den NABU zeigt dieses Artvorkommen, dass das WEG Kletzin-1 sehr kritisch zu betrachten ist. Der NABU orientiert sich dabei an dem 6 km-Taburadius nach dem Helgoländer Papier. Die Lage der bedeutsamen Dauergrünlandflächen im Peenetal weisen darauf hin, dass die oftmals genutzte Maßnahme „Lenkungsflächen im Prüfradius“ bei einem eventuellen Genehmigungsverfahren nicht oder nur sehr eingeschränkt wirken würden. Der Maßnahmenkatalog der AAB WEA Vögel ist auf solch eine Fallkonstruktion nicht ausgebaut, was auf Schwierigkeiten bei einer potenziellen Genehmigung hinweist.

Weiterhin ist bekannt, dass sich ein ca. 8,5 ha großes Waldstück im Zentrum des WEG befindet. Dem NABU ist die genaue Artausstattung aktuell nicht bekannt, jedoch sind insbesondere Konflikte mit Fledermausvorkommen zu befürchten. Auf die Notwendigkeit

eines entsprechenden allgemeinen Ausschlusskriteriums hatten wir bereits hingewiesen.¹⁶ Wir empfehlen einen Abstand von 250 m zu Wäldern < 10 ha. Eine besondere Artausstattung müsste weitere Einschränkungen oder gar eine komplette Nichteignung zur Folge haben.

In der Tabelle 124 *Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 1 Kletzin-1* wird nicht auf Fledermäuse bzw. die Relevanz der Waldfläche eingegangen. Für den NABU ist die Abwägung damit unvollständig.

WEG 2 Kletzin-2

Die Lage des WEG Kletzin-2, welches auch neu vorgeschlagen wird, ist in Anbetracht des ca. 3 km entfernten Schreiadlerhorstes untauglich.

In Tabelle 125: *Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 2 Kletzin-2* wird beschrieben: *„Erhebliche Beeinträchtigungen des Schreiadlers können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes (...).“* (S. 74). Auf S. 136 wird dann der Schluss gezogen: *„Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann aber wahrscheinlich durch die Anlage von Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite vermieden werden. Die abschließende Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs zur Schaffung von Nahrungsflächen ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.“*

Der NABU lehnt das WEG Kletzin-2 ab und fordert die Einhaltung des 6 km-Taburadius. Einer Argumentation, dass spätere Maßnahmen einen Verbotstatbestand verhindern werden wird nicht gefolgt.

Zudem ist, wie auch im Umweltbericht erkannt wurde, der ca. 1.2 km entfernte Weißstorchhorst Ückeritz äußerst kritisch zu betrachten, da der Durchflugsbereich zu essenziellen Nahrungsflächen im 2 km-Umfeld um den Horst verbaut werden könnte (S. 75). Als Lösungsvorschlag werden im Umweltbericht Lenkungsflächen genannt.

Dieses Windeignungsgebiet unterschreitet außerdem den Mindestabstand von 2.500 m zum Windeignungsgebiet Nr. 8 Siedenbrünzow aus dem RREP von 2011 und sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.¹⁷

Auch wenn dieses Eignungsgebiet aktuell nicht wieder ausgewiesen werden soll, ist mit einem baldigen Rückbau der dortigen Anlagen nicht zu rechnen. Der Bestand des Windparks ist planerisch durch einen Bebauungsplan der Gemeinde gesichert. Es ist davon auszugehen, dass damit auch ein weiteres Repowering der WKA zulässig ist. Der Bebauungsplan ist uns entgegen der Vorschrift des § 10a Abs. 2 BauGB und der europarechtlichen Regelungen nicht über das Internet zugänglich, so dass uns eine detailliertere Erörterung an dieser Stelle leider nicht möglich ist.

¹⁶ siehe oben Seite 14f. unter 4.

¹⁷ vergleiche oben Seite 8 unter 1.

WEG 3 Beggerow

Nach eigenen Angaben aus dem Umweltbericht sind 4 Fischadlerhorste bekannt, davon zwei im 1 km-Radius (Tabelle 14, S.14). Auf S. 78 steht jedoch „Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Horste des **Fischadlers** zu erwarten, da der Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wird (...)“. Diese Angaben widersprechen sich, der Abstand vom 1 km ist zwingend einzuhalten.

Wir wiesen in unserer früheren Stellungnahme darauf hin, dass nach unseren Unterlagen das WEG im Nordosten mit einer dreieckigen Teilfläche in den 3.000 m-Taburadius (nach HP) um einen Seeadlerhorst liegt. Es sollte entsprechend verkleinert werden, so dass sich eine nördliche Grenze etwa in Form einer geraden Linie vom am weitesten westlichen Punkt bis zum am weitesten östlichen Punkt des Gebietes ergibt.

Eine allgemeine Gefährdung scheint von dem eingekesselten Grünland in der Mitte des WEG auszugehen (*„In Bezug auf den Weißstorchhorst Beggerow kann eine im zentralen WEG gelegene Dauergrünlandfläche nach Errichtung von WEA zwischen Horst und Dauergrünlandfläche ggf. nicht mehr gefahrlos genutzt werden. Aufgrund der vorhandenen WEA im Umfeld der Dauergrünlandflächen ist dieser Bereich jedoch stark vorbelastet. Um einer Erheblichkeit vorzubeugen sollten bei Errichtung von WEA auf der Dauergrünlandfläche bzw. zwischen Horst und Dauergrünlandfläche zusätzliche Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite angelegt werden. Zur Konfliktminderung wird die Umwandlung der Dauergrünlandflächen im zentralen Teil des WEG Acker und die Neueinrichtung einer ebenso großen Dauergrünlandfläche auf der windparkabgewandten Seite empfohlen.“* (S. 78). In Tabelle 14 (S.14) wird in der Biotopausstattung Grünland nicht aufgeführt. Dort wird von intensiv genutzten Acker gesprochen.

Der NABU lehnt grundsätzlich die Errichtung von WEA auf Grünland bzw. die Einkesselung von Grünland durch WEA ab. Zum Schutz der bekannten Greifvögel bzw. Störche muss bei der Anlage einer neuen Nahrungsfläche bzw. der Ersatzfläche Grünland zwingend die Anlockwirkung auf andere Greifvögel bzw. Störche geachtet werden. Auch eine windparkabgewandte und für den Weißstorch Breggerow möglicherweise geeignete Lenkungsfläche kann absolut ungeeignet für andere WEA-sensible Arten sein, welche zur Erreichung der Lenkungsfläche nun das WEG queren müssen. Gerade in Anbetracht der geringen Verfügbarkeit von umzuwandelnden Flächen, kann die Grünlandproblematik zu schwerwiegenden Hindernissen führen.

WEG 4 Utzedel

Zu dieser geplanten Gebietsausweisung sind uns bisher keine weiteren Artenschutzkonflikte bekannt. Allerdings scheint es nach den Kartendarstellungen zu einer geringfügigen Veränderung gekommen zu sein. Warum dies der Fall ist, ist dem NABU nicht ersichtlich.

WEG 5 Hohenmocker

Das Weg 5 Hohenmocker wurde vollständig neu aufgenommen.

In der Tabelle *Tabelle 26: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im WEG 5 Hohenmocker* (S. 19) wird beschrieben, dass ein Horst des Rotmilan im 1 km-Umfeld zu finden sei. In der Tabelle *Tabelle 128: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 5 Hohenmocker* (S.85) wird jedoch geschrieben, dass der Tabubereich von 1.000 m eingehalten werde. Das ist nicht nachvollziehbar.

WEG 6 Demmin-Vorwerk

Auch das WEG 6 Demmin-Vorwerk wurde komplett neu aufgenommen. Es ist fast vollständig mit Wald umgeben. Das vorgeschlagene WEG 6 ist unter dem Aspekt Artenschutz nicht vertretbar. Es ist davon auszugehen, dass diverse Arten wie Fledermäuse (welche bis jetzt nicht betrachtet wurden) den inneren Waldrand aber auch Vögel das Gebiet queren. Der NABU Schleswig-Holstein / Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung Schleswig-Holstein (AGF) empfiehlt für Wälder >10 ha einen Mindestabstand von 500 m. Die derzeit geplante Lage vom WEG 6 würde sowohl Fledermausarten die im freien Luftraum jagen, aber auch Arten die eine Jagd entlang von Leitlinien bevorzugen, erhöht gefährden. Es ist weiterhin zu beachten, dass der bekannte Rotmilan (Abstand ca. 2,3 km südwestlich) bei der Suche nach einem geeigneten Platz für einen Wechselhorst (diese Art ist für ihre Dynamik bekannt) wahrscheinlich das WEG kreuzen wird.

Laut Tabelle S. 21 (*Tabelle 32: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im WEG 6 Demmin-Vorwerk*), ist ein Seeadler im 2 km-Umfeld bekannt. Bei der Betrachtung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (S. 87) heißt es jedoch wiederum, dass der Abstand von 2 km eingehalten werde. Das ist nicht nachvollziehbar.

WEG 7 Sarow-1

Beim WEG 7 fand eine Verkleinerung von 208 ha auf 177 ha statt. Der Abstand zum GGB DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen soll mindestens 110 m betragen. Der NABU wiederholt seine Forderung, dass zu Natura 2000-Schutzgebieten mit dem Schutzzweck Fledermäusen (in diesem Fall der Mopsfledermaus) ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten sind.

WEG 8 Sarow-2

Auch das WEG Sarow-2 hat eine Verkleinerung erfahren.

Auf S. 93 wird folgendes erläutert: „Das WEG liegt teilweise in einem Bereich hoch bis sehr hochwertiger **Rastflächen**. Es ist möglich, dass diese Flächen regelmäßig von störungsempfindlichen Rastvogelarten (Kraniche, Gänse, nordische Schwäne) genutzt werden. Durch eine Bestands-WEA im Zentrum des WEG ist ein Großteil des WEG allerdings so stark vorbelastet, dass eher geringere Rastbestände zu erwarten sind, als in einem nicht durch WEA vorbelasteten Raum.“ Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Bevor nichts Gegenteiliges bewiesen wurde, muss von hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ausgegangen werden. An der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Aufstellung

zusätzlicher WKA ändert sich jedenfalls nichts, wenn unter Verstoß gegen geltendes Artenschutzrecht bereits eine WKA errichtet wurde.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum in *Tabelle 44: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im WEG 8 Sarow-2* (S. 26) von einem Rotmilan im 1 km-Radius geschrieben wird, in der späteren Ausführung jedoch die Einhaltung des Taburadius beschrieben wird (*Tabelle 131: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 8 Sarow-2*, S. 92).

WEG 9 Stavenhagen

Das WEG 9 Stavenhagen wurde nach Südwesten vergrößert. In der Umgebung dieses WEG sind zwei Waldschutzareale des Schreiadlers bekannt (etwa 3 km und knapp 6 km entfernt). Vermutlich wird der 3.000 m-Abstand zu Schreiadlerwaldschutzarealen gerade eben eingehalten. Das ist jedoch völlig unzureichend. Naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich erforderlich ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 6.000 m zu den Horsten.

Da nach eigenen Angaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Schreiadlers nicht ausgeschlossen werden konnte, fand eine raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes statt. Bei dieser Prüfung kommt man zum Schluss, dass „Nach der Offenlandkarte des LUNG besteht für das etwa 3 km nordöstlich gelegene Waldschutzareal ein Nahrungsflächendefizit (< 500 ha Grünland). Es ist daher mit weiten Nahrungsflügen zu rechnen, die bis in das WEG führen können. Somit ist das WEG prinzipiell dazu geeignet, Nahrungsflächen des Schreiadlers zu beeinträchtigen (Meidung) oder das Tötungsrisiko der Brutvögel signifikant zu erhöhen (Kollisionsgefährdung).“ S. 136. Als Lösungsansatz wird die Schaffung von Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite vorgeschlagen, kommt jedoch schnell zum Fazit: „Aufgrund der vollständigen Lage des WEG im Prüfbereich eines Waldschutzareals ist der Umfang der zu schaffenden Nahrungsflächen ggf. sehr hoch.“ (S. 137). Nach Erfahrungen des NABU ist die Schaffung von zusätzlichen Nahrungsflächen in der hier erforderlichen Größe und Qualität reines Wunschdenken. Das WEG ist abzulehnen.

Das geplante Windeignungsgebiet liegt nach uns vorliegenden Informationen innerhalb des Prüfbereichs von 6.000 m Abstand um mindestens zwei Seeadlerhorste. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze. Diese Betrachtung fehlt im Umweltbericht und in der Planbegründung. Sie ist typischerweise bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchführbar und sollte auch zur Vermeidung unnötiger Investitionen und juristischer Auseinandersetzungen dort durchgeführt werden.

Im zentralen Bereich und am Westrand sollen sich tiefgründige Niedermoorböden befinden, welche jedoch auch ackerwirtschaftlich genutzt werden. Diese sollen ausgenommen werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertet. Im vorliegenden Dokument wird der Schluss gezogen „Unter der Voraussetzung, dass die Moorbereiche von einer Überplanung ausgenommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten“ (S. 97). Es ist nicht nachvollziehbar, ob temporäre Grundwasserabsenkungen während des Baus potenzieller Anlagen nicht doch

zu einer weiteren Störung der wertvollen Niedermoorböden führen könnten. Der Idee, dass unter der Voraussetzung, dass eine Renaturierung / Nutzungsextensivierung der Moorbereiche im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in das Ausgleichskonzept übernommen wird, mit positiven Auswirkungen auf die Moorböden gerechnet werden kann, wird durch den NABU als zweifelhaft betrachtet. Eine Renaturierung würde zu erhöhten Wasserständen führen oder unkontrollierbaren Wasserständen, die Umwandlung von Acker in Grünland erweist sich oftmals als inakzeptabel für die Bewirtschafter. Ohne einen schon jetzt zu erfolgenden „Realitätscheck“ der Idee Renaturierung/Nutzungsextensivierung kann diese nicht überzeugen.

WEG 10 Altentreptow-O

Ein kleiner Teil am nordöstlichen Ende des Gebietes, nördlich der Ortslage Werder ragt in den Mindestabstand von 6.000 m um die Horste zweier Waldschutzareale des Schreiadlers (zwischen 5-6 km). Hier sollten die Grenzen des Eignungsgebiets angepasst werden, indem der ca. 600. lange Streifen im Osten gestrichen wird. Die raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes überzeugt nicht, insbesondere auch deshalb, weil für ein betroffenes Waldschutzareal ein Nahrungsdefizit nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Gleiche gilt für den im Umweltbericht angesprochenen kleinen Teilbereich im westlichen Teil des Eignungsgebiets, der innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um einen Rotmilanhorst liegt. 1.500 m ist der hier maßgebliche Abstand aus dem Helgoländer Papier, nicht 1.000 m, wie im Umweltbericht angeführt.

WEG 11 Altentreptow-W

Soweit dem NABU bekannt, liegen in einer Entfernung von 7.000 – 8.000 m Schwarzstorchvorkommen. Diese liegen nach Helgoländer Papier im Prüfbereich und somit muss ihre Betroffenheit ausgeschlossen werden, bevor die Ausweisung als Eignungsfläche in Betracht kommt.

WEG 12 Breesen-Teetzleben

Wir weisen darauf hin, dass der maßgebliche Mindestabstand zu Rotmilanhorsten 1.500 m aus dem Helgoländer Papier beträgt und nicht 1.000 m. Außerdem wird in Tabelle 68 (S. 36) beschrieben, dass ein Horst sogar im 1 km-Umkreis liegt. Das ist nicht nachvollziehbar.

Zudem ist ein Brutwald des Schreiadlers im 6 km-Radius betroffen. Die raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes ist für den NABU nicht ausreichend, um einer erhebliche Beeinträchtigung des Schreiadlers auszuschließen. Das Eignungsgebiet liegt wie beschrieben wurde zu ca. zwei Drittel im 6.000 m-Prüfbereich eines Waldschutzareals des Schreiadlers. Die Abschätzung legt nahe, dass ein Nahrungsflächendefizit vorliegt (Dauergrünland < 500 ha) (S. 138). Der Verweis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist unzureichend.

Der NABU hat bereits gegen mehrere innerhalb dieses Eignungsgebietes ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilte Genehmigungen für Windkraftanlagen Widerspruch eingelegt.

Der Flug des Schwarzstorchs zu teilweise weit entfernten Nahrungsflächen ist gekennzeichnet durch Phasen des Aufstieges mittels Thermikkreisen im Wechsel mit Gleitphasen unter Höhenverlust. Die Freihaltung der Flugkorridore ist deshalb von besonderer Bedeutung für den Schutz dieser Art. Anders als im Umweltbericht genannt ist hier ein Prüfbereich von 10 km und nicht nur von 7 km zu untersuchen. Diese Betrachtung gehört zum rechtlich gebotenen Inhalt des Umweltberichts.

WEG 13 Bartow-1

Hier liegen dem NABU aktuell keine weiteren Informationen vor.

WEG 14 Bartow-2

In Tabelle 80 (S. 42) wird deutlich, dass ein Waldschutzareal des Schreiadlers im knappen 5 km-Abstand zum WEG betroffen ist. Mit Verweis auf das Helgoländer Papier ist dieser Abstand unzureichend. In den ausliegenden Unterlagen wird argumentiert, dass die Nahrungsausstattung im 3 km-Umkreis so gut sei, dass von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Diese Bewertung ist ohne eine genaue Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalls nicht nachvollziehbar.

WEG 15 Friedland

Die Tabelle 86 (S. 45) beweist, dass das WEG 15 zu einem attraktiven Raum für WEA-sensible Arten gehört (3 Horste des Fischadlers im 3 km-Umfeld um das WEG, 2 Horste etwa 1 km entfernt, 1 Horst > 2 km entfernt. 1 Brutwald (Waldschutzareal) des Schreiadlers im 6 km-Umfeld um das WEG; Abstand zum WEG ca. 3 km. 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 4 km. 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortslagen Friedland³ und Lübbersdorf, Abstand ca. 1,7 km bzw. 1,5 km vom WEG).

Beim Schreiadler wird argumentiert, dass eine erhebliche Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden könne, da „(...) *die Nahrungsflächenausstattung im 3 km-Umkreis um das Waldschutzareal des Schreiadlers sehr hoch ist und sich die für die Brutpaare hochbedeutsamen Dauergrünlandflächen großflächig insbesondere im Landgrabental um den Putzarer See konzentrieren und damit weit abseits möglicher Beeinträchtigungspotenziale durch das WEG liegen.*“ (S. 116). Das ist nicht nachvollziehbar. Maßgeblich ist der 6 km-Abstand nach dem Helgoländer Papier.

Beunruhigend ist zudem, dass das WEG kleine Flächen von Dauergrünland umfassen soll (S. 116). Der Bau von WEA auf Grünland wird vom NABU als ungeeignet bewertet. Insbesondere da durch die Bebauung des Grünlands eine Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungsflächen beider Weißstörche auszugehen ist (S. 116). In der Biotopbeschreibung (S. 45) wird nicht auf die Grünlandflächen hingewiesen, stattdessen wird von einer intensiv genutzten Ackerlandschaft gesprochen. Außerdem ist zu befürchten, dass durch den schon vorhandenen Bestand an WEA, schon jetzt essenzielle Nahrungsflächen für den Weißstorch abgewertet werden bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung besteht. Die genaue ha-Zahl wird nicht erwähnt, auch dies ein Beispiel für die Unzulänglichkeit des Umweltberichts.

WEG 16 Bütow-Zepkow

Zum Vogelschutzgebiet SPA Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow (DE 2540-401) wird nur ein Mindestabstand von 500 m eingehalten. Es sollte jedoch ein Abstand von der zehnfachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch von 1.200 m eingehalten werden, insbesondere mit Hinblick auf die im Standarddatenbogen aufgeführten WEA-sensible Arten.

WEG 17 Massow

Auch hier wird beim Vogelschutzgebiet DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow nur ein Mindestabstand von 900 m eingehalten. Der NABU verweist auf den im Helgoländer Papier genannten 1.200 m und betont, dass in diesem SPA WEA-sensible Arten aufgelistet sind. Dieser Aspekt wurde in der Stellungnahme unseres Kreisverbandes vom 28. Oktober 2018 übersehen.

Zudem soll es im 1.000 m-Radius einen weiteren (bis jetzt unbekannt) Rotmilanhorst geben. Der vermutete Standort wurde von einem Anwohner an das Umweltamt (Regionalstandort Waren) gemeldet und ist dringend zu prüfen.

WEG 18 Grabow-Below

Im nordwestlichen Randbereich sollen sich anmoorige Standorte befinden. Der NABU betont, dass die Belange der Niedermoorstandorte unbedingt betrachtet werden müssen.

WEG 19 Schwarz

Wir verweisen auf die Stellungnahme des NABU Regionalverbands Müritz. Es wird eine inakzeptable Überformung der Erholungsregion Kleinseenplatte befürchtet. Zudem gehören die vorgesehenen Flächen u.a. zum Nahrungshabitat und Vorschlafplatz des wichtigen Kranichschlafplatzes Krümmeler See.

WEG 20 Kogel

Wir verweisen auf die Stellungnahme des NABU Regionalverbands Müritz. Dort wird die Einschätzung abgegeben, dass die Errichtung von WEA zu einer erheblichen technischen Überformung einer wertvollen Kulturlandschaft in der Tourismusregion zwischen Plauer See-Kölpinsee-Müritz führen wird. Zudem ist von Beeinträchtigungen der Flugkorridore der Zug- und Rastvögel auszugehen. Hier insbesondere im Zusammenhang mit dem durch Wiedervernässung geschaffenen „Wasservogelparadies“ Flachwasserseen Stuer-Rogeez (Schlafplatz für 12-32.000 Saat- und Bläßgänse, 500-740 Singschwäne, Schlafplatzflüge von bis zu 2.000 Kranichen zum Kölpinsee).

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin